

S a t z u n g

der Ortsgemeinde Kröv über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittelmoselhalle in Kröv

vom 27. November 1991

*** in der Fassung der Satzungsänderung vom 08.02.2006-**

Der Ortsgemeinderat Kröv hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl.S. 419) in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995, in der jeweils geltenden Fassung, folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Unterhaltung der Mittelmoselhalle in Kröv erhebt die Ortsgemeinde für die Benutzung der Räume Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Benutzer der Räume und der Einrichtungen, bei Vereinen der Vorstand. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht an dem Tag, an dem die Benutzung der Räume und Einrichtungen erfolgt.

§ 4

Gebührenberechnung

- (1) Die Gebühren werden in Form von Pauschbeträgen erhoben und betragen für

- a) alle Veranstaltungen, einschl. Vereinsveranstaltungen,
sofern nicht auf Erwerb ausgerichtet
je Veranstaltungstag = 105,00 EUR
- b) für auf Erwerb ausgerichtete Veranstaltungen,
je Veranstaltungstag = 260,00 EUR
- (2) In den vorgenannten Beträgen sind die Kosten für
Strom und Wasser enthalten.
Bei Benutzung der Heizung wird ein Heiz-
kostenzuschlag von = 105,00 EUR
erhoben.
- (3) Für die Reinigung der Mittelmoselhalle
und der Einrichtungen wird eine Gebühr
in Höhe von = 130,00 EUR
erhoben.
- (4) Soweit Benutzungen nicht nach den vorangegangenen Bestimmungen
zu Gebühren herangezogen werden können, werden diese von Fall zu
Fall vereinbart. Die Vereinbarung erfolgt durch den
Ortsbürgermeister.

§ 5

Zahlung der Gebühr

- (1) Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Verbandsgemeinde-
verwaltung Kröv-Bausendorf und wird dem Zahlungspflichtigen
durch Zustellung einer Zahlungsaufforderung bekannt gemacht.
- (2) Die Gebühr ist an die Verbandsgemeindekasse Kröv-Bausendorf in
Kröv zu zahlen und ist innerhalb von einer Woche fällig.
- (3) Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungs-
zwangsverfahren.

§ 6

Anwendung des Kommunalabgabengesetzes

Für die Erhebung der Gebühren finden die Bestimmungen des
Kommunalabgabengesetzes (KAG) Anwendung, soweit in dieser Satzung
keine abweichenden Regelungen getroffen werden.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt in Kraft zum 01.01.1992.

5563 Kröv, den 27.11.1991

Ortsgemeinde K r ö v

-Ortsbürgermeister-

- Die Satzungsänderung vom 05.03.1997 (zu § 4 Abs. 1) tritt in Kraft zum 01.03.1997
- Die Satzungsänderung vom 21.05.1997 (zu § 4 Abs. 3) tritt in Kraft zum 01.06.1997
- Die Satzungsänderung vom 12.07.2002 (zu § 4) tritt in Kraft zum 01.06.2002
- Die Satzungsänderung vom 08.02.2006 (zu § 4) tritt in Kraft zum 01.01.2006